

RheinlandPfalz



**Beschreibung der
Verwaltungs- und Kontrollsysteme**

im Rahmen des

**rheinland-pfälzischen
LEADER+-Programmes**



Stand: 25.04.2002

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
des Landes Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | VORBEMERKUNGEN..... | 4 |
| 2 | RECHTSGRUNDLAGEN..... | 5 |
| 3 | ZUSTÄNDIGE STELLEN | 7 |
| 3.1 | Verwaltungsbehörde (VB) | 8 |
| 3.1.1 | Zuständige Stelle | 8 |
| 3.1.2 | Aufgaben..... | 8 |
| 3.1.3 | Zwischengeschaltete Stellen (ZS)..... | 8 |
| 3.1.3.1 | Mittelsteuerung / Buchführung / Monitoring | 8 |
| 3.1.3.2 | Bewilligungsstellen | 9 |
| 3.2 | Zahlstelle (Z) und kontoführende Stelle | 9 |
| 3.2.1 | Zuständige Stelle | 9 |
| 3.2.2 | Aufgabe..... | 10 |
| 3.3 | Stichprobenkontrollen | 10 |
| 3.3.1 | Zuständige Stellen..... | 10 |
| 3.3.2 | Aufgaben..... | 10 |
| 3.4 | Unabhängige Stelle (US) | 10 |
| 3.4.1 | Zuständige Stelle | 10 |
| 3.4.2 | Aufgaben..... | 11 |
| 4 | VERWALTUNGSVERFAHREN..... | 12 |
| 4.1 | Antrags- und Bewilligungsverfahren..... | 12 |
| 4.2 | Auszahlungsverfahren | 14 |
| 4.3 | Zahlungsströme | 16 |
| 4.3.1 | Auszahlung an den Letztempfänger und Verbuchung | 17 |
| 4.3.2 | Zahlungsströme zwischen der LEADER+-Zahlstelle, dem Bund und der EU-Kommission | 17 |
| 4.3.3 | Wiedereinziehung und Rückforderung..... | 17 |
| 5 | KONTROLLVERFAHREN..... | 19 |
| 5.1 | Stichprobenkontrollen | 19 |
| 5.2 | Schlussvermerk..... | 20 |
| 6 | FORM UND INHALT DER BUCHFÜHRUNGSDATEN | 21 |

1 Vorbemerkungen

Gemäß Artikel 38 der VO (EG) Nr. 1260/1999 haben die Mitgliedstaaten verschiedene Maßnahmen zu treffen, um eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel zu gewährleisten. Um die ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel sicher zu stellen, hat die EU-Kommission gestützt auf Artikel 53 der VO (EG) Nr. 1260/1999 die VO (EG) Nr. 438/2001 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen erlassen.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der VO (EG) 438/2001 hat der Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung der betreffenden Intervention die Angaben über die Organisation der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle sowie der zwischengeschalteten Stellen, über die in den betreffenden Behörden und Einrichtungen bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme und über etwaige geplante Verbesserungen zu übermitteln.

Diese Mitteilung (Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme) enthält für jede Verwaltungsbehörde und Zahlstelle und jede zwischengeschaltete Stelle die folgenden Angaben:

- die ihnen übertragenen Zuständigkeiten,
- die Verteilung der Aufgaben zwischen ihren Dienststellen oder innerhalb einzelner Dienststellen,
- die Verfahren zur Annahme, Prüfung und Bestätigung der Anträge auf Erstattung von Ausgaben sowie zur Bewilligung, Ausführung und Verbuchung der Zahlungen an Begünstigte,
- die Vorschriften für die Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

Das Land Rheinland-Pfalz legt hiermit die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Artikel 5 der VO (EG) 438/2001 für die Umsetzung des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes vor.

2 Rechtsgrundlagen

Dem nachfolgend beschriebenen Verwaltungs- und Kontrollsystem liegen die nachfolgenden rechtlichen Vorgaben zu Grunde:

- Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGF) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen
- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den europäischen Sozialfonds
- Mitteilung der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raumes (LEADER+)
- Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen
- Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen
- Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen
- Leitlinien für die von den Kommissionsdienststellen angewendeten Grundsätze, Kriterien und indikativen Sätze bei der Festsetzung von Finanzkorrekturen gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999
- Verordnung (EG) Nr. 1681/1994 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie der Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems
- Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Entscheidung der Europäischen Kommission über das rheinland-pfälzische LEADER+-Programm vom 30 Januar 2002 K(2002) 107

Als einschlägige nationale Vorschriften sind insbesondere zu beachten:

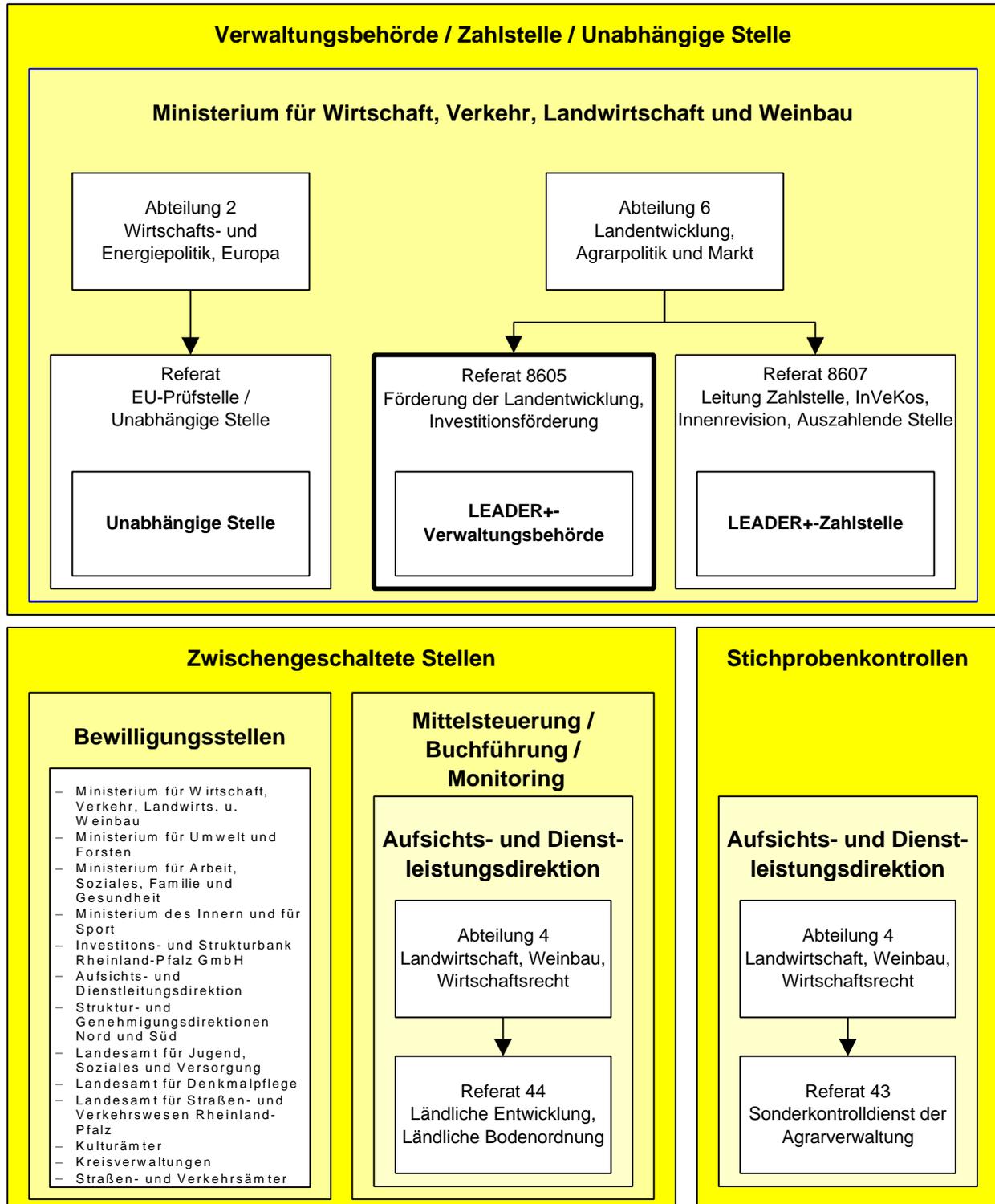
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- Landeshaushaltsordnung
- Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

- Einheitliches Programmplanungsdokument (EPPD) des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raumes (LEADER+) im Zeitraum 2000 bis 2006

3 Zuständige Stellen

Überblick über die nachfolgend benannten zuständigen Stellen gibt Schaubild 1.

Schaubild 1: Überblick über die zuständigen Stellen



3.1 Verwaltungsbehörde

3.1.1 Zuständige Stelle

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftsstraße 9,
D-55116 Mainz,
Tel.: 06131/16-0,
Fax: 06131/16-2100.

Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde nimmt das Referat 8605 – Förderung der Landentwicklung und Investitionsförderung - der Abteilung 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt – wahr.

Ansprechpartner ist Herr MR Pompe,
Tel.: 06131/16-2502,
Fax: 06131/16-17-2502,
e-Mail: winfried.pompe@mwwlw.rlp.de

3.1.2 Aufgaben

Der VB obliegt

- a) die fachliche Koordinierung
- b) die Annahme, Prüfung, Bestätigung der Anträge, Bewilligung und Ausführung
- c) die Mittelsteuerung
- d) Buchführung
- e) das Monitoring

Die Punkt b) bis f) werden an die nachfolgenden zwischengeschalteten Stellen delegiert.

3.1.3 Zwischengeschaltete Stellen

3.1.3.1 Mittelsteuerung / Buchführung / Monitoring

3.1.3.1.1 Zuständige Stelle

Zuständig ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
Willy-Brandt-Platz 3,
D-54290 Trier,
Tel.: 0651/9494-0,
Fax: 0651/9494-170.

Koordinierend ist die Abteilung 4 – Landwirtschaft, Weinbau, Wirtschaftsrecht,
Referat 44 – Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung
Herr LD Meyer,
Tel.: 0651/9494-539,
Fax: 0651/9494-179,
e-Mail: roland.mueller@add.rlp.de

3.1.3.1.2 Aufgaben

Der ADD obliegt die

- Mittelsteuerung
- Buchführung LEADER+
- Buchführung über alle Beträge, die von bereits getätigten Zahlungen wieder einzuziehen sind
- Monitoring

3.1.3.2 Bewilligungsstellen

3.1.3.2.1 Zuständige Stellen

Da das LEADER+-Programm eine ganze Reihe von Rechtsgrundlagen als Voraussetzungen für Bewilligungen beinhaltet, gibt es mehrere Bewilligungsstellen. Diese sind im Einzelnen in den Abschnitten 5.4 und 9.2 des Programmes beschrieben.

3.1.3.2.2 Aufgaben

Den Bewilligungsstellen obliegt die

- Antragsannahme
- Antragsprüfung
- Bewilligung
- Auszahlung
- Verwendungsnachweisprüfung

3.2 Zahlstelle und kontoführende Stelle

3.2.1 Zuständige Stelle

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftsstraße 9,
D-55116 Mainz,
Tel.: 06131/16-0,
Fax: 06131/16-2100.

Die Aufgabe der Zahlstelle nimmt das Referat 8607 – Leitung der Zahlstelle, InVeKos, Innenrevision und Auszahlende Stelle - der Abteilung 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt – wahr.

Ansprechpartnerin ist Frau MR'in Rapp,
Tel.: 06131/16-2576,
Fax: 06131/16-2471,
e-Mail: claudia.rapp@mwwlw.rlp.de

Kontoführende
Stelle ist die Landeshauptkasse Mainz

3.2.2 Aufgabe

- Zahlungsantrag, Ausgabenbescheinigung, Rückzahlung
- Ausgabenbescheinigungen, Art. 9

3.3 Stichprobenkontrollen

3.3.1 Zuständige Stellen

Zuständig ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
Willy-Brandt-Platz 3,
D-54290 Trier,
Tel.: 0651/9494-0,
Fax: 0651/9494-170.

Die Koordinierung der Stichprobenkontrollen nimmt das Referat 43 "Sonderkontrolldienst der Agrarverwaltung" wahr.

Ansprechpartner ist Herr LRD Peter,
Tel.: 0651/9494-623,
Fax: 0651/9494-177,
e-Mail: bernd.peter@add.rlp.de

3.3.2 Aufgaben

Koordinierung der Stichprobenkontrollen gemäß Artikel 10 der VO (EG) Nr. 438/2001

3.4 Unabhängige Stelle

3.4.1 Zuständige Stelle

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftsstraße 9,
D-55116 Mainz,
Tel.: 06131/16-0,
Fax: 06131/16-2100.

Die Aufgaben der Unabhängigen Stelle nimmt das Referat „EU-Prüfstelle / Unabhängige Stelle“ wahr.

Ansprechpartner Herr OAR Teßmer,
Tel.: 06131/16-2102,
Fax: 06131/16-4031,
e-Mail: udo.tessmer@mwwlw.rlp.de

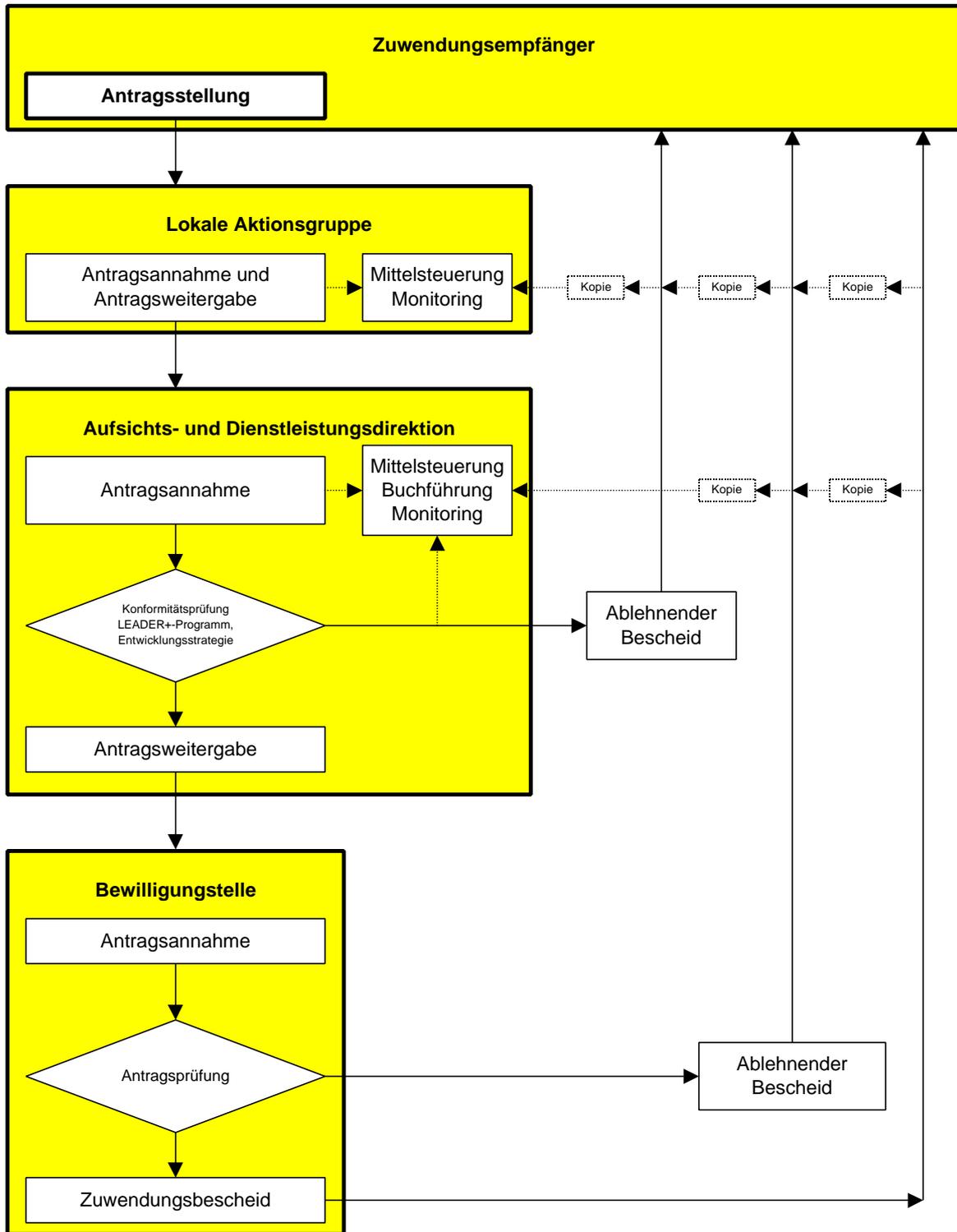
3.4.2 Aufgaben

Erarbeitung des Schlussvermerks zu der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ in der Strukturfondsperiode 2000 – 2006 im Rahmen des EAGFL, Abt. Ausrichtung

4 Verwaltungsverfahren

4.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Schaubild 2: Antrags- und Bewilligungsverfahren



Die Antragsstellung erfolgt durch den Antragsteller. Hierbei wird er von der lokalen Aktionsgruppe (LAG) beraten.

Der Antragsteller reicht seinen Antrag bei der LAG ein. Dieser Schritt dient zur Information der LAG, damit sie ihrer Aufgaben der Mittelsteuerung und des Monitorings gerecht werden kann.

Die LAG gibt den Antrag weiter an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Referat 44. Dabei nimmt sie Stellung zu der Frage, ob er sich aus der Sicht der LAG in das Entwicklungskonzept einfügt und befürwortet wird. Das Referat 44 der ADD, zuständig auf Landesebene für die Mittelsteuerung und das Monitoring, prüft den Antrag hinsichtlich der Konformität mit dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm und der gebietsbezogenen, integrierten Entwicklungsstrategie mit Pilotcharakter der LAG. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses gibt die ADD den Antrag versehen mit dem Prüfungsergebnis an den Antragsteller zurück. Die LAG erhält einen Abdruck der Mitteilung. Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses gibt die ADD den Förderantrag an die zuständige Bewilligungsbehörde weiter.

Die Antragsprüfung erfolgt in Form einer allgemeinen Verwaltungskontrolle durch die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde entsprechend den unter Abschnitt 3.1.3.2 dargestellten Zuständigkeiten.

Von der Bewilligungsstelle wird der Förderantrag auf Vollständigkeit und Erfüllung der Beihilfenvoraussetzungen geprüft. Insbesondere wird geprüft:

- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Antrag,
- das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen,
- das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen.

Diese Prüfung vor der Bewilligung erfolgt in der Regel auf der Grundlage maßnahmenspezifischer Checklisten.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung erfolgt die Bewilligung an den Antragsteller. ADD und LAG erhalten einen Abdruck des Bescheides.

Bei negativem Prüfergebnis ergeht ein ablehnender Bescheid an den Antragsteller. ADD und LAG erhalten eine Abdruck des Bescheides.

Nach Bewilligung reicht der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Durchführung des Projektes seine Mittelanforderung bei der LAG ein. Dieser Schritt dient zur Information der LAG, damit sie ihrer Aufgaben der Mittelsteuerung und des Monitorings gerecht werden kann.

Die LAG gibt den Antrag weiter an die ADD, Referat 44. Das Referat 44 der ADD registriert den Antrag im Hinblick auf die Mittelsteuerung und das Monitoring und gibt ihn zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Bewilligungsstelle weiter.

Die Bewilligungsbehörde prüft vor Auszahlung durch Verwaltungskontrolle, ob die Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides eingehalten worden sind. Hierzu zählt insbesondere

- die Vorlage von Rechnungen mit Zahlungsnachweis,
- soweit anhand vorliegender Unterlagen möglich, Einhaltung von bewilligungsspezifischen Verpflichtungen, z.B. hinsichtlich der Bauweise und der Verwendung der Investition und
- Einhaltung des bewilligten Zuwendungsbetrages.

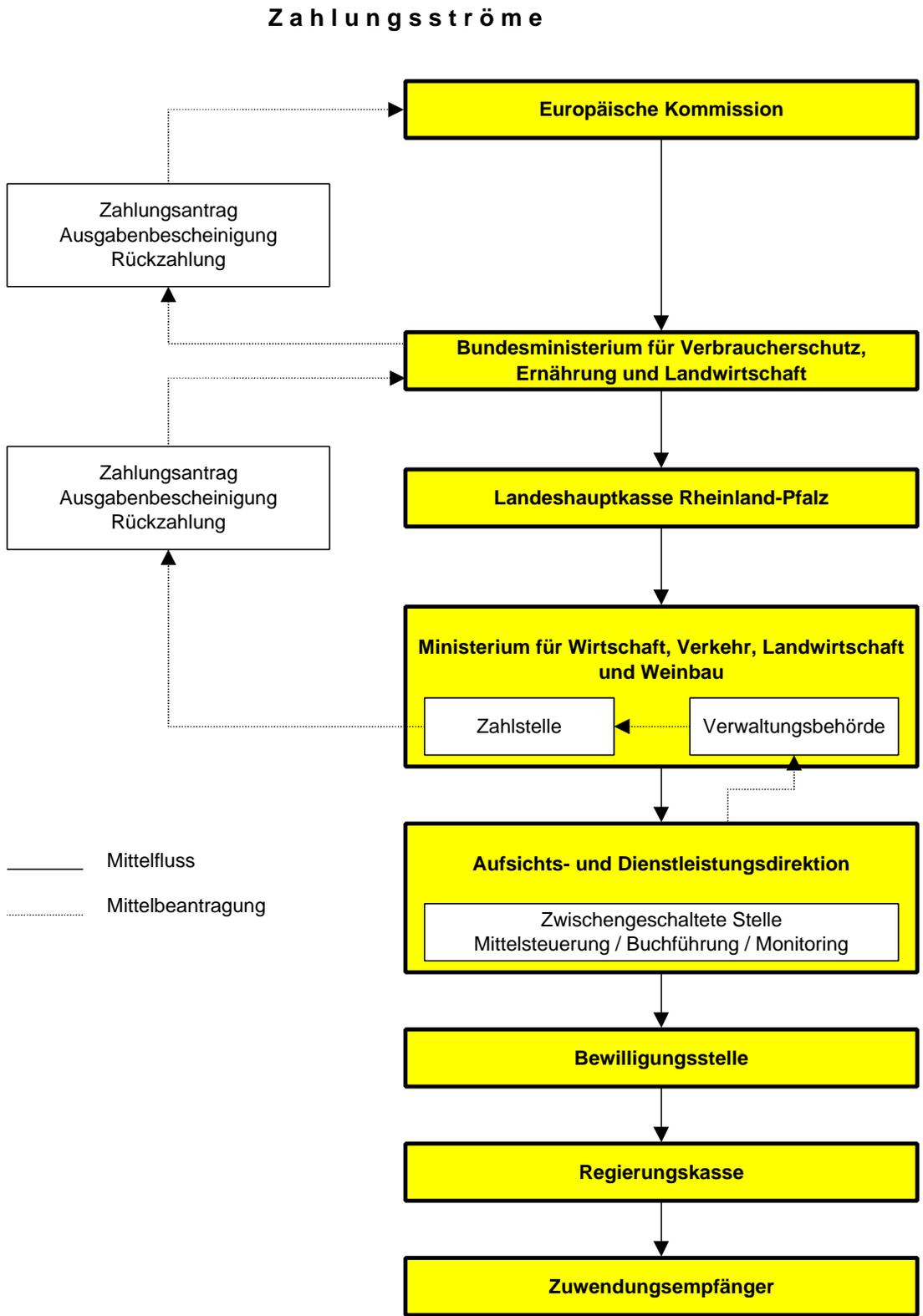
Hierzu zählt in der Regel auch die Kontrolle der Maßnahme vor Ort.

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Vermerk festgehalten.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung fertigt die Bewilligungsstelle zur Einleitung der Auszahlung eine Auszahlungsanordnung an und leitet diese an die ADD, Referat 44, weiter. Dort wird die Auszahlung in einem noch einzurichtenden Buchführungssystem erfasst und die Auszahlungsanordnung zur Auszahlung an die Regierungskasse weitergegeben.

4.3 Zahlungsströme

Schaubild 4: Zahlungsströme



4.3.1 Auszahlung an den Letztempfänger und Verbuchung

Die Bewilligungsstelle fertigt für die Auszahlung eine Auszahlungsanordnung an und leitet diese an die ADD, Referat 44, weiter. Dort wird die Auszahlung in einem noch einzurichtenden Buchführungssystem erfasst und die Auszahlungsanordnung zur Auszahlung an die Regierungskasse weitergegeben.

4.3.2 Zahlungsströme zwischen der LEADER+-Zahlstelle, dem Bund und der EU-Kommission

Die für die Verbuchung der Zahlungen zuständige Stelle der ADD (Referat 44) fasst die geleisteten Zahlungen mindestens drei Mal jährlich zusammen und bereitet auf dieser Grundlage die Ausgabenbescheinigungen und Zahlungsanträge für die LEADER+-Zahlstelle vor.

Um den Anforderungen des Artikels 9 Absatz 2 und 3 der VO (EG) Nr. 438/2001 Rechnung zu tragen werden die Beanstandungen bei den Verwendungsnachweisprüfung von der ADD, Referat 44, zusammengefasst und mit jedem Zahlungsantrag der Verwaltungsbehörde übermittelt. Die „EU-Prüfstelle / Unabhängige Stelle“ berichtet über die Ergebnisse der Kontrollen nach Artikel 10 der VO (EG) Nr. 438/2001 der koordinierenden Stelle der Verwaltungsbehörde unmittelbar. Diese Unterlagen werden der LEADER+-Zahlstelle über die koordinierende Stelle der Verwaltungsbehörde zur abschließenden Vorbereitung der Ausgabenbescheinigung und des Zahlungsantrages nach Artikel 32 Absatz 3 und 4 der VO (EG) Nr. 1260/1999 vorgelegt. Darüber hinaus informiert die Verwaltungsbehörde die Zahlstelle einmal jährlich in Form eines Berichtes über die Ergebnisse und Folgerungen aus den Verwaltungs- und Kontrollsystemen.

Die Zahlstelle legt den endgültigen Zahlungsantrag mit der Ausgabenbescheinigung dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vor. Im Rahmen seiner Zuständigkeit wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) im Sinne von Artikel 9 o) der VO (EG) Nr. 1260/1999 für das LEADER+-Programm des Landes Rheinland-Pfalz Auszahlungsanträge erstellen und einreichen sowie Zahlungen der Kommission empfangen. Die Zahlungen der Europäischen Kommission werden über das Bundesministerium der Finanzen (BMF), Bundeskasse Berlin, dem BMVEL zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Das BMVEL überprüft den Zahlungseingang und veranlasst die Weiterleitung der Mittel mit entsprechender Auszahlungsanordnung an das Land Rheinland-Pfalz. Das entsprechende Bankkonto lautet:

Landeshauptkasse Mainz (EPL 08/LEADER+)

LZB Mainz

BLZ 550 000 00

Kto-Nr. 550 500 00

4.3.3 Wiedereinziehung und Rückforderung

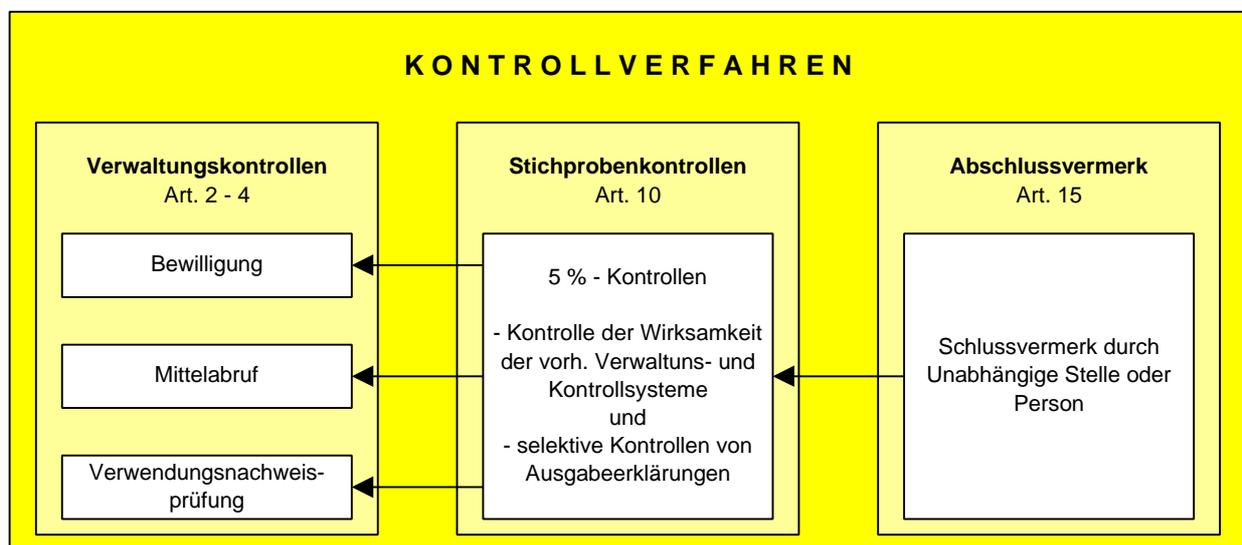
Wurden Verpflichtungen durch den Zuwendungsempfänger nicht oder nur teilweise eingehalten, so werden gemäß den einschlägigen vorgenannten Rechtsgrundlagen gewährte Zuwendungen durch die Bewilligungsstelle ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgefordert. Die Bewilligungsstelle unterrichtet nach den geltenden nationalen Bestimmungen in der Form von Änderungs- oder Rückforderungsbescheiden den Zuwendungsempfänger über die Änderung bzw. Rückforderung und setzt hiervon die LAG und die ADD zum Zwe-

cke der Mittelsteuerung und des Monitorings in Kenntnis. Die Annahmeanordnung wird der zuständigen Kasse übermittelt. Diese unterrichtet die Bewilligungsstelle und die ADD über den Eingang der Rückzahlung. Die ADD, Referat 44, führt gemäß Artikel 8 der VO (EG) Nr. 438/2001 über die Rückforderungen und Wiedereinziehungen Buch.

5 Kontrollverfahren

Die Gesamtheit der Kontrollverfahren im Rahmen des LEADER+-Programmes ergibt sich aus dem nachfolgenden Schaubild. Die Verwaltungskontrollen sind bereits unter den Abschnitten 4.1 und 4.2 dargestellt worden. Die Verwaltungskontrolle wird durch die Kontrollen gemäß Artikel 10 und Artikel 15 der VO (EG) Nr. 438/2001 ergänzt. Die Koordinierung der Stichprobenkontrollen nach Artikel 10 erfolgt durch das Referat 43 „Sonderkontrolldienst der Agrarverwaltung“ der ADD. Die Erstellung des Schlussvermerks nach Artikel 15 obliegt dem Referat „EU-Prüfstelle / Unabhängige Stelle“ in der Abteilung 2 des MWVLW. Diese Stellen sind personell und funktional unabhängig und nicht in die Umsetzung des LEADER+-Programmes eingebunden. Darüber hinaus sind die Stellen durch Organisationsverfügung in ihren Kontrollfunktionen weisungsfrei gestellt.

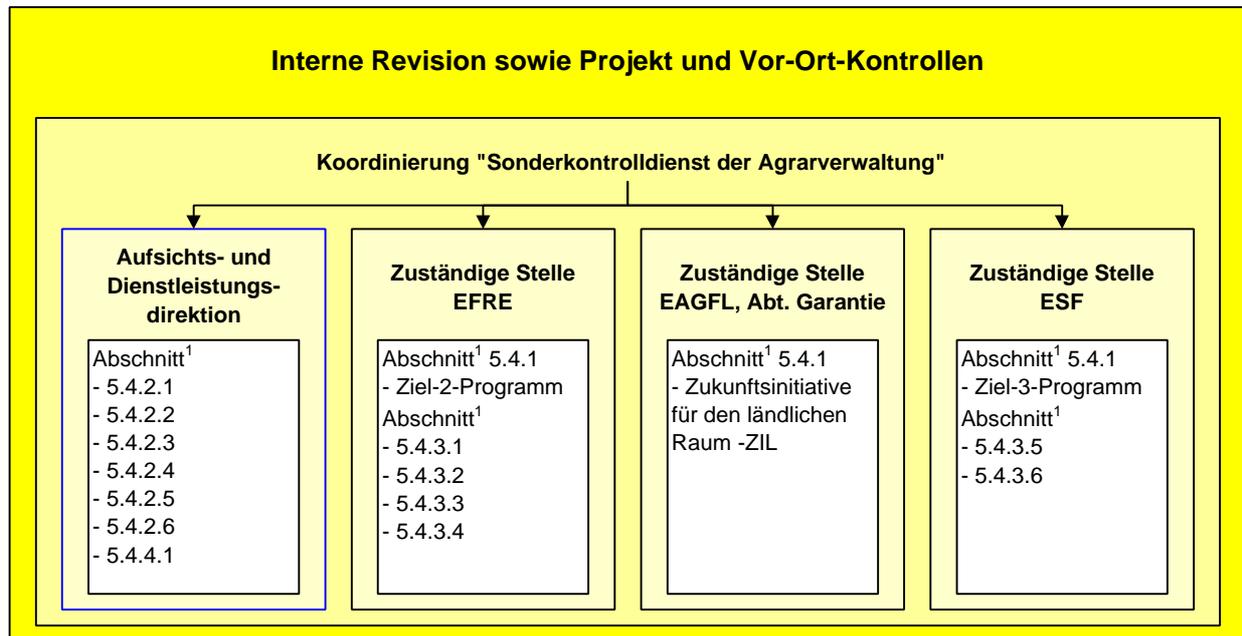
Schaubild 5: Kontrollverfahren



5.1 Stichprobenkontrollen

Unter Bezugnahme auf Abschnitt 5.4 des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes und unter Berücksichtigung der rheinland-pfälzischen Mainstream-Programme ergibt sich die im folgenden Schaubild dargestellte Organisation für die interne Revision sowie der Projekt- und Vor-Ort-Kontrollen:

Schaubild 6: Organisation der internen Revision sowie der Projekt und Vor-Ort-Kontrollen



¹ rheinland-pfälzisches LEADER+-Programm

Der „Sonderkontrolldienst der Agrarverwaltung“ berichtet der Leitung der LEADER+-Verwaltungsbehörde über die Ergebnisse der Kontrollen unmittelbar.

5.2 Schlussvermerk

Die Aufgabe der Unabhängigen Stelle / Person nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f) der VO (EG) Nr. 1260/1999 wird vom Referat „EU-Prüfstelle / Unabhängige Stelle“ wahrgenommen.

Bei der Erstellung ihres Vermerks nach Artikel 15 der VO (EG) Nr. 438/2001 stützt sich die Unabhängige Stelle auf die Ergebnisse

- der Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (interne Revision) und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen,
- der Projekt- und Vor-Ort-Kontrollen und soweit notwendig
- weiterer Stichprobenprüfungen von Vorgängen.

6 Form und Inhalt der Buchführungsdaten

Nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a) trägt die Verwaltungsbehörde die Verantwortung für die Einrichtung eines Systems für die Erfassung zuverlässiger finanzieller und statistischer Daten über die Durchführung, die Indikatoren für die Begleitung und Bewertung sowie für die Übermittlung dieser Daten an die Kommission.

Gemäß Artikel 18 der VO (EG) Nr. 438/2001 verständigt sich die Kommission mit jedem Mitgliedstaat über den Inhalt der zu übermittelnden computergestützten Angaben, über die Modalitäten der Übermittlung sowie über den benötigten Zeitraum für die Entwicklung notwendiger Computersysteme.

Eine solche Verständigung hat bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht stattgefunden. Die Verwaltungsbehörde für das rheinland-pfälzische LEADER+-Programm beabsichtigt bei der zwischengeschalteten Stelle nach Abschnitt 3.1.3.1 eine computergestützte Datenbank zur Erfassung der Buchführungsdaten zu installieren.

Da zur Zeit kein entsprechendes Datenbanksystem zur Verfügung steht, können über den Zeitpunkt der Einführung eines solchen Systems gegenwärtig noch keine Angaben gemacht werden.